

KAMMER REPORT

Heft 40 · Dezember 2018

EDITORIAL

Legal Tech – geht nicht mehr weg!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nein, nein, bitte nicht sofort umblättern! Ich weiß, wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können kein mehr oder minder auf unseren Beruf ausgerichtetes Informationsmedium aufrufen, kein Fachblatt mehr durchsehen, kein Gespräch mehr unter unserergleichen führen, ohne dass über kurz oder lang – eher über kurz – das Reizwort der letzten Jahre fällt: Legal Tech!

Während die einen die Debatte unter fachkundiger Verwendung sämtlicher Spezialbegriffe der IT-Branche in die Höhen technologischer Glücksverheißung treiben, sehen andere das Ende anwaltlicher Beratung und Vertretung nahen und wenden sich mit Grausen ab, dabei alles, was digital daher kommt, in einen Topf werfend und als Verdammens würdig geißelnd.

Nun ist es ein Allgemeinplatz, dass sich Fortschritt nicht aufhalten lässt. Dass die Digitalisierung aber unser zukünftiges Leben und Handeln immer mehr bestimmen wird, pfeifen die berühmt-berühmten Spatzen von allen Dächern, Wirtschaft und Industrie sprechen schon von 4.0 oder 5.0, sogar die Politik setzt vollmundig entsprechende Überschriften, wenn auch noch ohne einen verlässlichen Text. Also wäre es fahrlässig, wenn wir uns nicht mit dem Thema befassen würden, auch wenn das einige Mühen kostet und weiter kosten wird, sich auch nur sachkundig zu machen.

Aber ohne sie, die Sachkunde, werden wir auf den schon laufenden Prozess kaum Einfluss nehmen können.



Unternehmen wir also den Versuch, auf jeden Fall Antworten auf die Fragen zu finden, die sich uns Juristen stellen oder zumindest auftun. Eine dieser Fragen hat die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer letzten Sitzung im September in Bremen diskutiert. Es ging um die Notwendigkeit der Regulierung von Anbietern von Internet-Plattformen, die Rechtsdienstleistungen anbieten. Sie kennen sie alle, die flight-right.de, geblitzt.de, miet-right.de, oder wie sich die entsprechenden Seiten auch immer aufrufen lassen.

Das hinter den Plattformen stehende Geschäftsmodell ist einfach erklärt. Der Interessent ruft ein Formular auf. Er trägt dort die mit ihm abgefragten, seinen Fall betreffenden Informationen ein. Ein Algorithmus prüft dann, ob aufgrund dieser Informationen Ansprüche bestehen oder Vorwürfe entkräftet werden können und teilt das Ergebnis seiner Überprüfung mit. Ggf. wird eine entsprechende Vertretung oder zumindest deren Vermittlung angeboten.

Ist das eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG, also eine rechtliche Prüfung eines Einzelfalls? Wird ein Sachverhalt unter eine Norm subsumiert? Kann das ein Computer überhaupt, der ja nur programmiert ist? Wenn er sich ver-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2



EDITORIAL

AKTUELLES

Hinweise zum neuen Geldwäschegesetz (GwG)	2
Führungswechsel bei der BRAK Wessels folgt Schäfer	3
Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung	4
Soldan Moot in Hannover / Soldan Pre-Moot in Tübingen	4
Neuregelung der Pflichtverteidigerbestellung aufgrund EU-Richtlinien	5
GKV-Versichertenentlastungsgesetz beschlossen	5
Hinweise zur neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung	6
Nutzung unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation	7
Ernennung einer Richterin am AGH Baden-Württemberg	8
Einführung einer weiteren medienbruchfreien Zahlungsmöglichkeit in der Justiz	8
beA erfolgreich wieder in Betrieb genommen	9
Übernahme von Verfahrenspflegschaften gemäß §§ 317, 276 FamFG durch Rechtsanwälte	10
KAMMERSERVICE	
Fortbildungsveranstaltungen 2019	10
PERSONALIEN	20
Hilfskasse – Aufruf zur Weihnachtsspende 2018	28
IMPRESSUM	6

Fortsetzung Editorial von Seite 1

rechnet, hat er dann eine falsche Rechtsdienstleistung erbracht, oder manifestiert sich so nur ein Produktfehler? Soll es deshalb automatisierte Rechtsdienstleistungen geben, die einer zusätzlichen Regulierung im RDG bedürfen? Oder gerade nicht?

Wie nicht anders zu erwarten, gab es nicht nur zwei Antworten auf jede Frage. Aber das war nicht das wesentliche, was ich aus der Debatte mitgenommen habe, das wusste ich schon vor-

her. Eindrucksvoll war, dass niemand mehr dem Verdrängen der Problematik das Wort redete nach dem Motto, das wird schon an uns vorübergehen. Das „let's fight them“ gegen die Anbieter war sicher mehrfach zu hören. Aber auch das nur mit einem klaren Unterton: Verhindern können wir das, was zurzeit schon auf dem Markt ist, nicht mehr, jedenfalls in der Tendenz. Deshalb war die wichtigste Frage, die gestellt wurde: Wie machen wir die Digitalisierung für uns Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte zu unserem Vorteil nutzbar? An ihrer Beantwortung mitzuwirken, sind wir alle aufgerufen, denn wir müssen eine Antwort finden, die uns die der Anwaltschaft gesellschaftlich gestellte Aufgabe belässt: Den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht zu gewährleisten!

Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt
Mitglied des Vorstands

AKTUELLES

Hinweise zum neuen Geldwäschegesetz (GwG)

Seit dem 26.06.2017 ist das neue „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (GwG) in Kraft. Dieses verpflichtet die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete im Sinne des Gesetzes sind, zu umfangreichen Maßnahmen.

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Die Kammer kann nach § 51 Abs. 2 GwG geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes treffen. In einem ersten Schritt hat die Rechtsanwaltskammer Tübingen nach dem Zufallsprinzip ausgewählte 10 % ihrer Mitglieder angeschrieben und um Auskunft darüber nachgesucht, ob Kataloggeschäfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im vergangenen Jahr durchgeführt wurden. Alle angeschriebenen Rechtsanwälte haben den Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt. 28 % der Kollegen haben angegeben, nach dem GwG relevante Geschäfte durchgeführt zu haben.

Die Verpflichteten haben zunächst eine Risikoanalyse durchzuführen (§ 5 GwG). In dieser sind fünf Faktoren zu berücksichtigen und unabhängig zu bewerten. Die Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur, die Organisationsstruktur der Kanzlei, die Mandantenstruktur, die Mandatsstruktur (Geschäftsrisiko) und die Transaktionsstruktur sind zu dokumentieren.

Danach ist das notwendige Risikomanagement zu treffen. Vor der Annahme eines Kataloggeschäfts ist die Identität des Mandanten anhand eines amtlichen Ausweispapieres festzustellen. Art und Zweck der Geschäftsbeziehung sind, wenn nicht bereits zweifelsfrei erkennbar, aufzuklären. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist zu prüfen, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person ist. Letztlich ist die Geschäftsbeziehung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG kontinuierlich zu überwachen.

Sowohl die Risikoanalyse als auch die Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten sind nach § 8 GwG aufzuzeichnen und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, die Verpflichteten anlässlich nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der ihnen aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention zu überprüfen. Hierbei hat sie eine Jahresstatistik zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen einen Bericht abzugeben.

In Vollzug dieser Verpflichtung wird die Rechtsanwaltskammer Tübingen aus dem Kreis der Verpflichteten – wiederum nach dem Zufallsprinzip – eine geringe Anzahl von Rechtsanwälten bestimmen, bei denen durch Aufforderung zur Vorlage der erforderlichen Dokumentation überprüft wird, ob die Vorgaben des Geldwäschegesetzes eingehalten werden. Von der Durchführung von Überprüfungen vor Ort wird dieses Jahr abgesehen. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen versteht sich im Rahmen ihrer Funktion als Geldwäscheaufsicht selbstverständlich auch als beratende Stelle, die den betroffenen Rechtsanwälten gerne zur Seite steht.

Führungswechsel bei der BRAK Wessels folgt Schäfer



Dr. Ulrich Wessels, Rechtsanwalt

Bei der Hauptversammlung der BRAK am 14.09.2018 in Bremen hat Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer sein Amt als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Nachfolger ist Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels.

Ekkehart Schäfer hatte diesen Schritt bereits Anfang Mai angekündigt, sodass noch Ende Mai Ulrich Wessels als Nachfolger gewählt und somit ein geregelter Amtsübergang eingeleitet werden konnte.

Der 71-jährige Schäfer, der seine Kanzlei in Ravensburg betreibt, wurde im Jahre 1986 in den Vorstand unserer Kammer gewählt und war von 2000 bis 2010 Präsident unserer Kammer. 2007 wurde er als Vizepräsident in das Präsidium der BRAK gewählt und im Jahre 2015 zu ihrem Präsidenten.

Als Mitglied unseres Vorstandes steht uns Ekkehart Schäfer weiterhin mit seinen exzellenten Kenntnissen aus allen Bereichen des anwaltlichen Berufsrechtes und des Kammerwesens zur Verfügung, gepaart mit einem riesigen Erfahrungsschatz aus über 32 Jahren Kammerarbeit und daraus

resultierenden Kontakten zu Politik und Justiz.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm und seit 2015 im Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer. Unter anderem hatte er sich in letzter Zeit verstärkt dem Thema des anwaltlichen Gesellschaftsrechtes und der Frage des Fremdkapitals gewidmet, also Themen, die die Anwaltschaft derzeit intensiv beschäftigen. Dabei geht es insbesondere um die Frage der Zulassung der Kommanditgesellschaft. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Beruf des Anwalts in jeder zulässigen Gesellschaftsform ausgeübt werden kann. Beschränkungen dieser Rechte können sich nur mit besonderen Gemeinwohlgründen rechtfertigen, wobei solche Beschränkungen nur dann der Transparenzkontrolle standhalten, wenn sie auch kohärent sind, also durchgängig, konsequent und stringent.

Somit geht es auch um die Zulassung der Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG und damit zu einer vorsichtigen Zulassung von Fremdkapital. Reine Kapitalbeteiligungen sollen nach unserer Auffassung weiterhin genauso verboten sein

wie das Prinzip der personalen Verantwortung der einzelnen Berufsträger beibehalten werden muss.

Schließlich muss als Konsequenz der Apotheker-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Öffnung von Berufsausübungsgesellschaften für Angehörige weiterer geregelter Berufe und gegebenenfalls auch weiterer sonstiger Personen diskutiert und weiterentwickelt werden.

Eine weitere große Aufgabe steht uns bevor im Hinblick auf die Richtlinie der EU zur Schaffung von Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte im Strafverfahren. Diese Richtlinie legt einen verbindlichen europäischen Mindeststandard fest. Darin ist unter anderem geregelt, dass mit der Vernehmung der verdächtigen Person oder des Beschuldigten erst begonnen werden darf, wenn ihr/ihm zuvor tatsächlich und effektiv der Zugang zu einem Verteidiger gewährt wurde. Begonnene Befragungen müssen unverzüglich unterbrochen werden, wenn die befragte Person zum Verdächtigen oder zum Beschuldigten wird. Die derzeitigen Vorschläge sehen vor, dass seitens der Rechtsanwaltskammern ein System vorgehalten wird, das die von der Richtlinie geforderte „angemessene Qualität“ der notwendigen Verteidigung sicherstellt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist auch mit dem neuen Präsidenten Dr. Ulrich Wessels zur Bewältigung dieser und zahlreicher weiterer Aufgaben bestens gerüstet.

Albrecht Luther
*Rechtsanwalt
(Präsident)*

Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung

1. Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung

Seit **09.01.2016** müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Erfasst werden nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden. Von dieser Informationspflicht sind also ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit.e der ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Verlinkung im Impressum auf der Anwalts-Homepage dürfte ausreichend sein. Der Informationstext

könnte z.B. lauten: „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums darstellen. Dann ist auch die eigene E-Mail-Adresse anzugeben.

2. Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Seit **01.02.2017** müssen Rechtsanwälte unter bestimmten Umständen auf ihrer Homepage und/oder in ihren AGBs leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen.

Vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als 10 Beschäftigte hatten und eine Website unterhalten und/oder AGBs verwenden, auf ihrer Website und/oder in ihren AGBs darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht. Sofern sie dazu bereit sind, muss die zuständige Stelle benannt werden.

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss jeder Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org.

Soldan Moot in Hannover / Soldan Pre-Moot in Tübingen

In der Zeit vom 11.-13.10.2018 fand zum sechsten Mal der Soldan Moot statt. 19 Universitäten hatten 29 Teams (Studenten) nach Hannover entsandt, um dort gegeneinander in mündlichen Verhandlungen anzutreten. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen hat das Soldan Moot Court-Team der Universität Tübingen finanziell mit 1.800,00 € unterstützt.

Am 21. September 2018 fand erstmals ein Pre-Moot an der Universität Tübingen statt, der den Teams bereits im Vorfeld ermöglichte, die Verhandlungssituation zu er-

proben. Jeweils zwei Teams der Universitäten Heidelberg, Erlangen-Nürnberg und Tübingen lieferten sich spannende Duelle. Für die beste Einzelleistung ausgezeichnet wurde unter anderem Finn Hirschhof aus dem Tübinger Team.

Das Finale des Soldan Moot in Hannover, das unter dem Vorsitz des Präsidenten des dortigen Landgerichts stattfand, entschied letztendlich die Freie Universität Berlin für sich.

Der Soldan Moot ist eine großartige Institution, der Jahr für Jahr

sowohl auf Studenten- also auch auf Praktikerseite große Begeisterung hervorruft. Die Verhandlungen verlaufen sehr fair und auf hohem Niveau. Die Studierenden werden insbesondere mit dem Prozess- und Anwaltsrecht vertraut gemacht, wie es sonst in ihrer Ausbildung kaum geschieht.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen beabsichtigt, das Soldan Moot Court-Team der Universität Tübingen auch im kommenden Jahr wieder zu unterstützen. Der Soldan Moot findet in der Zeit vom 10.-12.10.2019 in Hannover statt.

Neuregelung der Pflichtverteidigerbestellung aufgrund EU-Richtlinien

Zwei EU-Richtlinien (die PKH-Richtlinie für Verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren sowie die Richtlinie über Verfahrensgarantien für beschuldigte Kinder in Strafverfahren), die bis zum 25.05.2019 bzw. 11.06.2019 in nationales Recht umzusetzen sind, machen eine Neuregelung bzw. Anpassung der Vorschriften zur Pflichtverteidigung notwendig. Zwischenzeitlich liegt ein erster Referentenentwurf vor.

Der Entwurf sieht vor, dass grundsätzlich am bisherigen System der Pflichtverteidigung festgehalten wird, das nicht an der Bedürftigkeit des Beschuldigten sondern an rechtlichen Kriterien – z.B. Schwere der Tat, rechtliche Schwierigkeit – ansetzt. Die Bedürftigkeit wird weiterhin im Rahmen der Vollstreckung der Verfahrenskosten berücksichtigt.

Allerdings sollen die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung, die Bestellung und die Auswahl kodifiziert werden. Bisher war der gesamte Komplex stark durch Richterrecht geprägt. Dieses wird zum großen Teil nun in gesetzliche Vorschriften umgesetzt.

Zunächst soll bestimmt werden, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Die Aufzählung in § 140 Abs. 1 StPO soll hierzu ergänzt und deutlicher formuliert werden. Gerade hier soll das bisherige Richterrecht in gesetzliche Vorschriften umgesetzt werden. In Jugendstrafverfahren soll eine Verteidigung grundsätzlich notwendig sein, es sei denn, dies ist wegen der geringen Schwere der Tat oder der geringen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage entbehrlich.

Vorgesehen ist, dass die Entscheidung über die Frage der Pflichtverteidigerbestellung bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt getroffen werden muss. Dem Beschuldigten muss im Fall einer notwendigen Verteidigung u.a. vor jeder Vernehmung der tatsächliche Zugang zu einem Verteidiger gewährt werden.

Die Entscheidung soll grundsätzlich das Amtsgericht, in Eilfällen auch die Staatsanwaltschaft treffen können. Zunächst soll dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben werden, einen Verteidiger seiner Wahl benennen zu können. Die Wahl soll durch eine Liste an Anwälten mit der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten und Sprachkenntnissen unterstützt werden. Nimmt der Beschuldigte diese Möglichkeit nicht wahr, so soll die Rechtsanwaltskammer eine Liste führen, aus der das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft auswählen können. In diese Liste werden Fachanwälte für Strafrecht eingetragen sowie diejenigen, die sich für die Übernahme von Pflichtverteidigungen bei der Kammer bereit erklären. Die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen soll auch im Rechtsanwaltsverzeichnis vermerkt werden. Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers sollen mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sein. Grundsätzlich soll auch vorgesehen werden, dass die Bestellung aufgehoben werden kann, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. Darüber hinaus soll der Wechsel des Verteidigers gesetzlich geregelt werden. Zuletzt sollen die Fälle der Sicherungsverteidigung in die gesetzlichen Vorschriften aufgenommen werden.

Vorankündigung

Kammerversammlung

22.05.2019

**Die nächste
Kammerversammlung
findet am
22. Mai 2019
in Rottweil statt.**

**Bitte merken Sie sich
diesen Termin vor!**

GKV-Versicherten-entlastungsgesetz beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 6. Juni 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) beschlossen. Danach sollen ab dem Jahr 2019 die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Versicherten getragen werden. Ab 1. Januar 2019 wird der monatliche Mindestbetrag für Selbstständige nur noch 171,00 € betragen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten und ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig.

Hinweise zur neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 ist die neue europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten, ebenso die neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Jeder Rechtsanwalt sowie jede Rechtsanwaltskanzlei, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist ein sogenannter Verantwortlicher im Sinne der Verordnung. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der DS-GVO in seiner Kanzlei eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass für jede Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Berufsausübung eine Dokumentation, mit der die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachgewiesen werden kann, erfolgt. Insoweit hat er zu überprüfen ob die Einwilligungen, auf die ggf. eine Verarbeitung gestützt wird, vorliegen und nachgewiesen werden können. Er hat sicherzustellen, dass ein Datenschutzmanagementsystem installiert wird, das den Nachweis erlaubt, dass die Verarbeitung gem. der DS-GVO erfolgt. Bei gemeinsamer Verantwortung sollte eine Vereinbarung nach Artikel 36 DS-GVO getroffen werden, wer der Datenschutzverantwortliche der Kanzlei ist.

In der Regel ist nur dann ein Datenschutzbeauftragter vom Verantwortlichen zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Das bedeutet, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, wenn mindestens 10 Personen Zugang zur Kanzlei-EDV haben. Wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss, sind dessen Kon-

taktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Jeder Verantwortliche muss ein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten führen (Artikel 30 Abs. 1 DS-GVO).

Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung gem. der DS-GVO erfolgt.

Der Verantwortliche hat den betroffenen Personen schon bei der Datenerhebung bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Zumindest muss es darauf hinweisen, wo die Informationen leicht zugänglich sind. Die betroffenen Personen haben auch das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

Der Verantwortliche hat zu prüfen, in wie weit in die von der Kanzlei verwandten Texte neue Informationen aufgenommen werden müssen (z.B. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung).

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z.B. berufsrechtliche Aufbewahrungspflicht – 6 Jahre) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese zu löschen. Der Verpflichtete hat ein Verfahren einzurichten, um begründete Anträge von betroffenen Personen auf Löschung erfüllen zu können.

Sobald Dienstleistungen (z.B. IT-Wartung) in Anspruch genommen werden, um personenbezogene Daten durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung

erforderlich (Artikel 28 DS-GVO).

Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z.B. Fehlversendung), so bestehen gesetzliche Meldepflichten.

Eine immer wieder erörterte Frage betrifft die Mail-Kommunikation in Mandatsverhältnissen, das heißt, ob diese unabdingbar verschlüsselt zu erfolgen hat. Derzeit findet eine Abklärung dieser Frage durch die vier baden-württembergischen Rechtsanwaltskammern mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten statt. Es zeichnet sich ab, dass eine Verschlüsselung auch bei Vorliegen der Einwilligung des Mandanten zur E-Mailübertragung dann erforderlich ist, wenn Daten dritter Personen betroffen sind. Dies dürfte im Anwaltsbereich in nahezu allen Fällen so sein.

Über den Ausgang der Abklärung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten werden wir Sie unterrichten.

Weitere Einzelheiten dazu enthält der nachfolgende Artikel „Nutzung unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation“.

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 99010-30
Telefax 07071 99010-510
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Armin Abele
Pfenningstraße 2, 72764 Reutlingen
Telefon 07121 324180
Telefax 07121 324112
E-Mail: a.abele@kp-recht.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Nutzung unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation

Seit Geltung der DSGVO wird erneut über die Frage diskutiert, ob eine Kommunikation via verschlüsselter E-Mail verpflichtend ist. Dabei ist zwischen einer etwaigen datenschutz- und berufsrechtlichen Verpflichtung zu unterscheiden.

[Anm.: Wer die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Rechtsanwälte führen soll, soll dieser Artikel nicht näher behandeln. Die RAK Tübingen unterstützt jedoch die Forderung der BRAK nach einer sektoralen Datenschutzaufsicht über die Rechtsanwaltschaft.]

1. Strafrechtliche Betrachtung:

Ob die Nutzung unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation strafrechtlich relevant ist, sei der Vollständigkeit halber erwähnt: § 203 StGB spricht von einer Offenbarung fremder Geheimnisse. Das bloße Gewähren der Kenntnisnahme genügt nicht. Bei der Nutzung unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation darf ein Rechtsanwalt darauf vertrauen, dass kein Dritter Einsicht in die Kommunikation nimmt. Nichts anderes gilt bei einer Übersendung per Post. Die Verwendung von unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation verwirklicht daher bereits den Tatbestand des § 203 StGB nicht.

2. Berufsrecht:

Berufsrechtlich ist festzuhalten, dass der Rechtsanwalt gem. § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA Inhalte des Mandats ohne Einwilligung des Mandanten nicht an Dritte weitergeben darf. Die Arbeitsabläufe müssen sozialadäquat sein. Zu einem Verstoß kommt es erst, wenn Dritte tatsächlich vom Inhalt des Mandats Kenntnis erlangen. Ein fahrlässiger Verstoß kann geahndet werden. Eine Einwilligung des Mandanten schließt einen Verstoß gegen die Verschwiegenheits-

pflicht aus. Die Einwilligung konkretisiert dabei die Reichweite der Verschwiegenheitspflicht. Der Mandant muss einwilligungsfähig, d.h. aufgeklärt, sein. In der heutigen Zeit können ausreichende Kenntnisse bei nahezu jedem Mandanten vorausgesetzt werden. Situationsbedingt kann dies eingeschränkt sein und muss im Einzelfall beurteilt werden. Drittgeheimnisse sind über das Berufsrecht nicht geschützt, weshalb sich hieraus keine Einschränkungen in der Kommunikation mit dem Mandanten ergeben.

Aus dem Berufsrecht ist abzuleiten, dass der Mandatsinhalt unter Verwendung von Technologien geschützt werden muss, die dem Stand der Technik entsprechen.

a) Transportverschlüsselung:

Eine Transportverschlüsselung bedeutet, dass die Übertragung der Daten verschlüsselt erfolgt, die Nachricht aber auf den Client-Rechnern der Nutzer unverschlüsselt liegt. Als Standard gilt die SSL/TLS-Verschlüsselung, die zwischenzeitlich von allen großen E-Mail-Providern unterstützt wird. Die „normale“ E-Mail-Kommunikation erfolgt also nicht gänzlich unverschlüsselt.

b) Ende-zu-Ende-Verschlüsselung:

Als sicherer wird eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung angesehen. Bei dieser werden die Mails auf dem Rechner des Absenders verschlüsselt und erst auf dem Rechner des Empfängers bei Aufruf der Nachricht wieder entschlüsselt. Standard-Verschlüsselungen sind hierbei S/MIME und PGP. Die Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entspricht jedoch nicht dem Stand der Technik. Obwohl diese Verschlüsselungsmechanismen bereits seit langer Zeit existieren, haben sie sich nicht in der breiten Masse durchgesetzt. Dies liegt unter anderem an den Kosten,

am Implementierungsaufwand und an den unterschiedlichen verwendeten Systemen, die untereinander nicht kompatibel sind. Die Nachricht soll jedoch auf beiden Seiten nach der Übersendung genutzt werden, weshalb sie auf den Client-Rechnern (z.B. in der eAkte) unverschlüsselt gespeichert wird. Ein realistisches Hacker-Szenario setzt aber direkt beim Nutzer – und nicht beim E-Mail-Provider – an. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung kann daher nur so sicher sein, wie es die Sicherheit auf den Rechnern der Nutzer erlaubt.

Zwischenfazit: Berufsrechtlich besteht die Pflicht zur Nutzung von Schutzmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen. Stand der Technik ist eine Transportverschlüsselung. Eine darüber hinausgehende Pflicht ergibt sich aus dem Berufsrecht nicht.

3. Datenschutzrecht:

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Landesbeauftragten für den Datenschutz den Rechtsanwaltskammern mitteilen, dass sich die Beschwerden über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr häufen. Es werde nicht verstanden, warum gerade Rechtsanwälte, die besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und die mit besonders sensiblen Daten arbeiten (z.B. Vorstrafen, Gesundheitsdaten), nicht einen sicheren Kommunikationsweg wählen.

Datenschutzrechtlich gilt der Grundsatz der Datensicherheit, was u.a. den Schutz personenbezogener Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung bedeutet. Die Datenschutzaufsichtsbehörden sehen eine Nutzung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung als erforderlich an und betrachten teilweise eine „unverschlüsselte“ E-Mail als ungeeignetes Kommunikationsmittel. Teilweise wird

durch die Landesbeauftragten für den Datenschutz vertreten, dass der Mandant in diese Art der Kommunikation nicht einwilligen könne. Diese Einschränkung verkennt jedoch, dass der Mandant der Hüter des Geheimnisses ist und sich dazu entschließen kann, das Geheimnis zu veröffentlichen. Daher kann er auch über das Schutzniveau der Kommunikation entscheiden. Eine Einwilligung kann daher auch datenschutzrechtlich eine Ausnahme begründen, wenn sie den Anforderungen von § 7 DSGVO entspricht. Die Aufklärungspflichten wurden bereits unter 2. beschrieben.

Oftmals werden aber auch Daten von Dritten verarbeitet, von denen regelmäßig keine Einwilligung in die unverschlüsselte Kommunikation vorliegt. Zu überprüfen ist, ob sich aus diesem Umstand eine Pflicht zur Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ergibt. Auch datenschutzrechtlich gilt der Grundsatz, dass schützende Maßnahmen nur dann erforderlich sind,

wenn deren Aufwand im Verhältnis zum erstrebten Schutzzweck angemessen ist. Das bedeutet: Daten mit höherem Schutzbedarf erfordern entsprechend höheren Aufwand bei den Schutzmaßnahmen. Eine grundsätzliche Pflicht zur Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht jedoch nicht. Im Regelfall ist eine Transportverschlüsselung, die dem Stand der Technik entspricht, auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend.

4. Fazit:

Grundsätzlich bestimmt der Mandant, wie er seine Daten geschützt haben möchte. Die Verschwiegenheitspflicht setzt voraus, dass man sich mit den Möglichkeiten der Verschlüsselung vertraut macht.

Den Kommunikationsweg kann der Mandant aber nicht vorschreiben. Ein Gesetz, das einen speziellen Kommunikationsweg mit dem Mandanten vorschreibt, existiert nicht. Allerdings sollte ein Rechts-

anwalt einen sicheren Kommunikationsweg anbieten. Seit kurzem verfügt jeder Rechtsanwalt über einen solchen: Das beA. Der Mandant kann ein EGVP-Bürgerpostfach einrichten, wenn er diesen Zusatzaufwand nicht scheut.

Darüber hinaus kann eine sichere Verschlüsselung auch auf anderem Weg erreicht werden: Z.B. ist eine einfache Dokumentensicherung durch Passwortschutz leicht erreicht. Es ist möglich, die Datei direkt durch ein Passwort zu schützen. Alternativ kann die Datei durch ein kostenloses ZIP-Programm passwortgeschützt werden. Es wäre möglich, ein einheitliches Passwort bei Mandatsannahme festzulegen. Dieses sollte selbstverständlich über einen anderen Kanal mitgeteilt werden als die Datei selbst. Darüber hinaus gibt es browserbasierte Web-Client-Lösungen, die dem Mandant einen Zugriff auf seinen persönlichen Bereich ermöglichen.

Ernennung einer Richterin am AGH Baden-Württemberg



*Dr. Vera Lieberwirth
Rechtsanwältin*

Das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg hat uns gebeten, die erneute Ernennung von Frau Rechtsanwältin Dr. Vera Lieberwirth, Mannheim für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg mitzuteilen.

Frau Rechtsanwältin Dr. Lieberwirth wurde zur Vorsitzenden eines Senats dieses Gerichts bestellt.

Einführung einer weiteren medienbruchfreien Zahlungsmöglichkeit in der Justiz

Das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass im Zuge des zum 1. Januar 2018 flächendeckend eröffneten elektronischen Rechtsverkehrs die bisherigen Zahlungsmöglichkeiten (Verrechnungsscheck, Gebührenstempeler, Einzugsermächtigung) um eine weitere medienbruchfreie Zahlungsmöglichkeit in Form einer elektronischen Kostenmarke erweitert wurde. Der Erwerb von elektronischen Kostenmarken (über frei wählbare Beträge) erfolgt über einen bedienerfreundlichen Web-Shop mit Warenkorbfunktionalität auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>). Als Zahlungsart stehen Kreditkarte oder Überweisung zur Verfügung.

beA erfolgreich wieder in Betrieb genommen



Das beA ist am 03.09.2018 durch die BRAK wieder in Betrieb genommen worden. Aufgrund der nun bestehenden passiven Nutzungspflicht kam es wegen hoher Nachfrage anfangs zu einer Überlastung der Informationsseite der BRAK (www.bea.brak.de). Die Anmeldung am beA (über www.bea-brak.de) war hiervon nicht betroffen. Das beA selbst funktioniert seit Wiederinbetriebnahme ohne größere Probleme. Die restlichen von der Secunet AG festgestellten Sicherheitsmängel werden im laufenden Betrieb behoben.

Grundsätzlich ist es nun möglich, dass Sie elektronische Dokumente von der Justiz oder von Kolleginnen und Kollegen empfangen. Nachrichten können an Sie versandt werden, selbst wenn Sie die Erstregistrierung noch nicht vorgenommen haben. Auf die sogenannte passive Nutzungspflicht, § 31a Abs. 6 BRAO, wurde bereits mehrfach hingewiesen. Mit dem beBPo (besonderes elektronisches Behördenpostfach) wird die Bandbreite der Empfänger und Absender ausgeweitet.

Die hessische Justiz hat angekündigt, das beA intensiv bzw. ausschließlich nutzen zu wollen. Gleiches gilt für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg. Die Nutzung des beA durch weitere Gerichtsbarkeiten und weitere Bundesländer wird in den nächsten Monaten zunehmen. In Baden-Württemberg hängt dies vor allem mit der Ausstattung der Gerichte mit der elektronischen Akte zusammen.

Aber auch Sie selbst können elektronische Dokumente über das beA wirksam bei Gericht einreichen. Das beA gilt gem. § 130a ZPO als sicherer Übertragungsweg. Wenn

Sie also selbst – nicht durch einen Mitarbeiter – ein elektronisches Dokument via beA versenden, ist dies ohne Ihre eigenhändige Unterschrift wirksam eingereicht. Wenn der Schriftsatz durch einen Mitarbeiter versandt werden soll, muss er jedoch vorab qualifiziert elektronisch signiert sein. Beachten Sie zudem, dass die Schriftform nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur eingehalten werden kann, § 126a BGB. Ob Ihre eigenhändige Unterschrift, die Sie nach dem Ausdrucken wieder einscannen, für die Wahrung der Schriftform genügt, wird die Rechtsprechung entscheiden müssen. Nur stellt sich die Frage, ob der doppelte Medienbruch – d.h. Ausdrucken, um zu unterschreiben, und Einscannen, um zu versenden – aufgrund des Aufwands überhaupt noch in Betracht gezogen wird. Wer das beA also aktiv nutzen will, sollte die Anschaffung einer Signaturkarte bzw. die nachträgliche Aufladung des Signaturzertifikats ernsthaft in Erwägung ziehen.

Wenn Sie Schriftsätze bei Gericht einreichen, sollten Sie die Vorgaben aus der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVV) beachten. Diese sieht vor, dass elektronische Dokumente nur als PDF- oder TIFF-Dateien eingereicht werden dürfen. Zudem müssen die PDF-Dateien ab Mitte 2019 durchsuchbar sein. Was die Konsequenz der Nichteinhaltung der Formvorschriften ist, wurde gesetzlich nicht geregelt. Zur Vermeidung einer Fristversäumung und eines

Wiedereinsetzungsverfahrens wird daher empfohlen, die Anforderungen aus der ERVV zu beachten. Die Durchsuchbarkeit wird nicht nur aus Gründen der Barrierefreiheit vorgeschrieben, sondern berücksichtigt auch Komfort-Überlegungen. Sobald Sie eine elektronische Akte führen, werden Sie durchsuchbare PDF-Dateien schätzen lernen. Sie selbst können dies durch eine einfache Einstellung bei der Datei-Erstellung erreichen. Bei eingescannten Dokumenten wird die Durchsuchbarkeit über eine Texterkennungs-Software (OCR) hergestellt.

Der elektronische Rechtsverkehr ist nicht mehr aufzuhalten. Die elektronische Aktenführung wird sich über die nächsten Jahre flächendeckend durchsetzen. Die RAK Tübingen setzt sich mit den anderen Kammern aus Baden-Württemberg dafür ein, dass in den Gerichtssälen ein Internetanschluss auch für die Anwaltschaft zur Verfügung steht, sodass Sie direkt aus dem Gerichtssaal – ggf. über einen VPN-Client – auf Ihre E-Akte zugreifen können. Zudem wird auf diese Weise ein Zugriff auf juristische Datenbanken ermöglicht. Nur so kann der Grundsatz der Waffengleichheit gewahrt bleiben.

► Bei Fragen zur Einrichtung oder zum Betrieb des beA steht Herr Rechtsanwalt Fischer als Ansprechpartner in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Übernahme von Verfahrenspflegschaften gemäß §§ 317, 276 FamFG durch Rechtsanwälte

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24.07.2018 (2BvR309/15, 2BvR502/16) entschieden, dass Fixierungen von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bei einer Fünf-Punkt und einer Sieben-Punkt-Fixierung der richterlichen Anordnung bedarf. Dies gilt auch an Feiertagen, Wochenenden und in den Abendstunden. Im Regelfall bedarf es hierbei der persönlichen Anhörung der betroffenen Person durch den zuständigen Richter und der Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß §§ 317, 276 FamFG, welcher an der Anhörung teilnimmt. Es entspricht dem Wunsch der Landgerichtspräsidenten der im Bereich der Rechtsanwaltskammer Tübingen gelegenen Landgerichte, dass die Verfahrenspflegschaften in größtmöglichem Umfang von

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten übernommen werden. Dieses Ansinnen liegt sicherlich auch im Interesse der Rechtsanwaltschaft, da sich im Zusammenhang mit der Verfahrenspflegschaft etliche Rechtsprobleme ergeben können, die einer anwaltlichen Betreuung bedürfen.

Die Notwendigkeit der Bestellung von Verfahrenspflegern sowie die Anhörung von Betroffenen in Fixierungsfällen besteht – wie bereits ausgeführt – auch an den Wochenenden, Feiertagen und unter der Woche jeweils von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen ist gerne bereit, dem Wunsche der Landgerichtspräsidenten nach Erstellung einer „Verfahrenspfle-

gerliste“ aus der Rechtsanwaltschaft nachzukommen. In dieser Liste sollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermerkt werden, die zur Übernahme der Tätigkeit eines Verfahrenspflegers zu den genannten Zeiten bereit sind. Aus der Liste sollte sich ergeben, auf welche Weise der Bereitschaftsdienstlicher die zur Übernahme bereite Person erreichen kann.

Bitte melden Sie sich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen, wenn Sie in die Liste der Verfahrenspflegern aufgenommen werden wollen. Sie können – ggf. telefonisch – bei der Geschäftsstelle weitere Auskünfte über die Konditionen bei der Übernahme einer Verfahrenspflegschaft erhalten.

KAMMERSERVICE



Fortbildungsveranstaltungen 2019 der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2019 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m.

§ 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht/Sozialrecht

Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (013042)

Inhalt: Die im Rahmen des Seminars behandelten Themenbereiche stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und betreffen arbeitsrechtliche wie auch sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen. Im Einzelnen werden insbesondere folgende Themenbereiche behandelt:

- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe
- AGB-Kontrolle von mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang stehenden Klauseln
- Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Zulässigkeit der Befristung von Arbeitsverträgen
- Erwerbstätigkeit neben Rentenbezug

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Professor Dr. Winfried Boecken, LL.M., Konstanz

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen

Datum / Uhrzeit: Freitag, 10. Mai 2019 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitute für Arbeitsrecht/Informationstechnologierecht

Online-Vortrag: Beschäftigtendatenschutz – Worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten müssen (013049)

Inhalt: Am 25. Mai 2018 sind die DSGVO und das neue BDSG in Kraft getreten. Viele datenschutzrechtliche Grundsätze aus dem bisherigen Recht wurden übernommen. Gleichwohl sind die Anforderungen an die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten erheblich gestiegen. Das gilt auch im Verhältnis von Arbeitgebern zu ihren Mitarbeitern. Arbeitgeber und ihre Personalabteilungen müssen sich mit der neuen Rechtslage vertraut machen. Das Seminar liefert einen Überblick über die DSGVO und das BDSG. Es zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht und welche Lösungsansätze es gibt.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Michael Witteler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Dienstag, 21. Mai 2019 · 14.15–17.00 Uhr · (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitute für Arbeitsrecht

Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften (013043)

Inhalt: Arbeitsverhältnisse mit leitenden Angestellten und Führungskräften bedürfen besonderer Beachtung, insbesondere bei Vertragsgestaltung, Begriffsbestimmung des leitenden Angestellten, Vergütungsregelung, vertraglichen Wettbewerbsverboten, nachvertraglichen Wettbewerbsverboten, Kommunikationsregeln und Compliance-Regeln. Der erfahrene Referent wird diese Fragen anhand von Rechtsprechung, praktischen Fallbeispielen und vertraglichen Musterregeln behandeln.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Knut Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, München

Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen

Datum / Uhrzeit: Freitag, 20. September 2019 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag: Aktuelle Praxisprobleme des neuen Bauvertragsrechts (162322)

Inhalt: Das neue Bauvertragsrecht wirft eine Vielzahl von Fragestellungen für die anwaltliche Praxis auf. Neben dem erstmalig eingeführten Anordnungsrecht für den Besteller einschließlich der Regelungen zur Preisanpassung (§§ 650b, 650c BGB) und dem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) führen auch viele weitere gesetzliche Neuerungen zu erheblichen Praxisproblemen.

In diesem Online-Vortrag erhalten Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und alle anderen mit dem Baurecht befassen Rechtsanwälte einen kompakten Überblick über die aktuellen Problemstellungen und mögliche Lösungsansätze. Teilnehmer erhalten damit eine wertvolle Hilfestellung für ihre erfolgreiche Mandatsbearbeitung.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Paul Popescu, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Köln

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Freitag, 10. Mai 2019 · 10.00–12.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Familienrecht

Online-Vortrag: Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht (092858)

Inhalt: Das Unterhaltsrecht mit seiner sehr aktiven Rechtsprechung bedeutet für Praktikerinnen und Praktiker im Familienrecht eine große Herausforderung. Die häufigen Verflechtungen zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht erschweren die alltägliche Arbeit erheblich und stellen ein nicht unbeträchtliches Risikopotential dar. Daher ist es unabdingbar für die anwaltliche Arbeit, einen guten Überblick über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Obergerichte zu bekommen.

Neben der immer noch praxisrelevanten Problematik der Begrenzung und Befristung des nahehelichen Unterhaltes gemäß § 1578b BGB werden intensiv weitere aktuelle Fragen des Unterhaltsrechts und des Verfahrensrechts behandelt, die Gegenstand aktueller Entscheidungen waren und deren systematische Einordnung vermittelt wird.

Der Vortrag legt dabei besonderen Wert nicht nur auf die Vermittlung von abstraktem Wissen, sondern auf die für die juristische Praxis brauchbare Aufbereitung der gerichtlichen Entscheidungen. Dabei wird auch auf die unterschiedlichen anwaltlichen Argumentationsstrategien aus Sicht der jeweiligen Verfahrensbeteiligten eingegangen, die gerade im Rahmen der häufigen Billigkeitsabwägungen im Unterhaltsrecht entscheidende Bedeutung haben.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Freitag, 14. März 2019 · 9.15–12.00 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Stuttgart (092841)

Inhalt: Familienrechtliche Mandate bestimmen mehr und mehr das Alltagsgeschäft des forensisch tätigen Anwalts. Regionale Besonderheiten in der Rechtsprechung werden in der Literatur dabei nicht immer berücksichtigt. Die Referentin bespricht die maßgebenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts Stuttgart des letzten Jahres mit einem Schwerpunkt auf dem Thema „Wohnwert – Tilgung – Vermögensbildung“.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte und Fachanwälte für Familienrecht, die im OLG-Bezirk Stuttgart forensisch tätig sind.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Familienrecht (Fortsetzung)

Referent:	Monika Hütter, Richterin am Oberlandesgericht a. D., tellv. Vorsitzende des 16. Zivilsenats, Stuttgart
Tagungsort:	Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,
Datum / Uhrzeit:	Mittwoch, 3. Juli 2019 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag:	225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Typische Beratungssituationen im Familienrecht – Güterrecht – Unterhalt – Verfahrensrecht – Sorgerecht (092842)

Inhalt: Die familienrechtliche Beratung ist so vielfältig wie das Leben. Der im Familienrecht tätige Rechtsanwalt ist meist schon im ersten Beratungsgespräch mit einer Vielzahl von Mandantenfragen konfrontiert. Die Fortbildung will anhand von 20 klassischen Beratungssituationen Antworten auf solche typischen Fragen geben. Dabei stehen Systematik und Struktur im Vordergrund, ebenso die praktische Relevanz. Folgende Themen werden u. a. behandelt: Wer zahlt die Miete, wenn ich ausgezogen bin? Bekomme ich bei der Scheidung vorehelich ins Haus des Partners investiertes Geld zurück? Welche Auskünfte schuldet mein Partner über sein Vermögen genau? Wann muss mein Partner meine Anwaltskosten bezahlen? Unter welchen Voraussetzungen darf ich mit den gemeinsamen Kindern umziehen?

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent:	Dr. Dominik Härtl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Dachau
Tagungsort:	Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,
Datum / Uhrzeit:	Freitag, 15. November 2019 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag:	225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht/Strafrecht

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers (192401)

Inhalt: Der GmbH-Geschäftsführer unterliegt nach dem GmbH-Gesetz strengen Pflichten zur Kapitalerhaltung, zur Wahrung der Liquidität und ist zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie zur Wahrung der Vermögensinteressen der Gesellschaft verpflichtet. Diese unternehmerische Leitungstätigkeit birgt erhebliche strafrechtliche Risiken.

Der äußerst erfahrene Referent gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich des GmbH-Strafrechts, das einen der Kernbereiche der Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen darstellt.

Aus der großen Zahl der Strafvorschriften, gegen die der GmbH-Geschäftsführer verstoßen kann, sollen insbesondere dargestellt werden:

- § 82 GmbHG (Falsche Angaben)
- § 84 GmbHG (Verletzung der Verlustanzeigepflicht)
- § 85 GmbHG (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)





Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht/Strafrecht (Fortsetzung)

- § 331 HGB (Unrichtige Darstellung)
- § 266 StGB (Organuntreue)
- § 263 StGB ((Kredit-)Betrug, Lieferantenbetrug)
- § 265b StGB (Kreditbetrug)
- § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)
- § 15a Abs. 4 und 5 InsO (Insolvenzverschleppung)
- §§ 283 ff. StGB (Bankrottstraftaten)
- §§ 370, 378 AO (Steuerdelikte)

Die instruktive Arbeitsunterlage enthält wichtige Hinweise für die Mandatsbearbeitung.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent:	Dr. Wilhelm Krekeler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Dortmund
Tagungsort:	Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen,
Datum / Uhrzeit:	Freitag, 29. November 2019 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag:	225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Erprobte Strategien bei der Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen (102328)

Inhalt: Die rechtlichen Risiken und praktischen Auswirkungen möglicher Insolvenzanfechtungen sind den meisten potentiellen Opfern grundfremd („Was ich habe, ist meins und bleibt meins!“). Folglich besteht meist weder ein Gefühl für konkrete Risiken noch eine gefühlte Notwendigkeit für Präventionsstrategien. Dies gilt für Kleinunternehmen wie für große Unternehmen, bei denen eine Organhaftung für unterlassene Anfechtungsprävention je nach Fall und Anzeichen nicht ausgeschlossen ist.

Das Seminar zeigt anhand typischer Fallgruppen konkrete Präventionsstrategien verschiedenster Art auf. Es weist auf untaugliche und riskante Präventionsstrategien sowie handwerkliche Fehler bei der Umsetzung hin.

Es gibt Anhaltspunkte für eine Beratung anfechtungsgefährdeter Unternehmen im Sinne einer „anfechtungsrechtlichen Due Diligence“ und unternimmt einen Ausflug in die o. g. Haftungsproblematik.

Darüber hinaus zeigt es in der konkreten Situation einer bereits außergerichtlich geltend gemachten oder konkret zu erwartenden Anfechtungsforderung auf, welche Vorgehensweisen des angefochtenen Gläubigers oder Gläubigervertreeters sinnvoll sind, und zeigt typische Fehler auf.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent:	Klaus Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Insolvenzverwalter, Villingen-Schwenningen
Tagungsort:	Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen
Datum / Uhrzeit:	Donnerstag, 19. Juli 2019 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag:	225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Medizinrecht

Online-Vortrag: Praktische Tipps und Tricks für den arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess – unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Fehlerquellen (122295)

Inhalt: Die Veranstaltung wendet sich an Fachanwälte für Medizinrecht und alle im Arzthaftungsrecht tätigen Rechtsanwälte. Anhand verschiedenster Prozesskonstellationen zeigt der äußerst erfahrene Referent erfolgversprechende Strategien und Taktiken auf, die eine souveräne Prozessführung im ärztlichen Schadensersatzrecht ermöglichen.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. med. Helge Hölzer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Facharzt für Chirurgie, Sindelfingen

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Donnerstag, 23. Mai 2019 · 10.00–12.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag: Aktuelle Brennpunkte der Gewerberaummiete (172407)

Inhalt: Das Gewerberaummietrecht ist stark von der Rechtsprechung geprägt. Gesetzliche Auslegungsfragen und Fragen um die Wirksamkeit einzelner Mietvertragsklauseln sind regelmäßig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Der Rechtsprechung kommt aus diesem Grunde auch besondere Bedeutung bei der Gestaltung und Abwicklung eines Gewerberaummietvertrages zu.

In diesem Online-Vortrag erörtert der sehr erfahrene Referent die aktuellen Problemstellungen des Gewerberaummietrechts und ermöglicht Teilnehmern so, sich in kompakter Form auf den neuesten Stand zu bringen.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Rainer Burbulla, Rechtsanwalt, Düsseldorf

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 22. Mai 2019 · 10.00–12.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (Fortsetzung)

Aktuelles Mietrecht 2019: Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere aktuelle Fragestellungen (172399)

Inhalt: Die anwaltliche Praxis im Mietrecht wird vor allem von der Rechtsprechung geprägt. Die richtige Bewertung und Einschätzung dieser Entscheidungen ist für die erfolgreiche Bearbeitung mietrechtlicher Mandate oftmals von entscheidender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund setzt sich diese Tagesveranstaltung systematisch anhand von typischen Praxisfällen mit den damit einhergehenden Fragestellungen und Gefahrenquellen in der anwaltlichen Praxis auseinander. Dabei werden auch Zusammenhänge mit anderen Problemfeldern dargestellt, um praktische Handlungsabläufe zu vermitteln. Ausgewählte Praxisprobleme zu den Themen Modernisierung, Kündigung und Betriebskosten bilden die Themenschwerpunkte der Veranstaltung. Die Darstellung erfolgt anhand einer instruktiven Arbeitsunterlage mit allen aktuellen Hinweisen. Der Referent ist als Praktiker, Dozent im Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Autor einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Dr. Marc Dickersbach, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln
Tagungsort: Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen
Datum / Uhrzeit: Freitag, 11. Oktober 2019 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Sozialrecht

Online-Vortrag: Der vorläufige Bescheid nach § 41a SGB II (042376)

Inhalt: Der vorläufige Bescheid spielt im SGB II in der Praxis eine sehr große Rolle. Jobcenter greifen auf diese Handlungsform nicht nur bei Selbständigen zurück, sondern auch in vielen anderen Situationen, in denen der Sachverhalt noch nicht feststeht. Die misslungene gesetzliche Neuregelung der vorläufigen Bescheide durch § 41a SGB II hat dabei zu einer großen Rechtsunsicherheit geführt (können Unterlagen noch nachgereicht werden?, ist eine fiktive abschließende Entscheidung gerichtlich überprüfbar?, etc.). Erste Entscheidungen des BSG sind dazu nun ergangen. Anlass genug, sich vorläufige Bescheide im SGB II näher anzusehen.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag der Referentin live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referentin zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden die Referentin im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Dr. Jens Blüggel, Vors. Richter am Landessozialgericht, Essen
Tagungsort: Online
Datum / Uhrzeit: Donnerstag, 6. Juni 2019 · 14.15 –17.00 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Steuerrecht

Online-Vortrag: Aktuelle Fragen der Körperschaftsteuer (052609)

Inhalt: Der vorläufige Bescheid spielt im SGB II in der Praxis eine sehr große Rolle. Jobcenter greifen auf diese Handlungsform nicht nur bei Selbständigen zurück, sondern auch in vielen anderen Situationen, in denen der Sachverhalt noch nicht feststeht. Die misslungene gesetzliche Neuregelung der vorläufigen Bescheide durch § 41a SGB II hat dabei zu einer großen Rechtsunsicherheit geführt (können Unterlagen noch nachgereicht werden?, ist eine fiktive abschließende Entscheidung gerichtlich überprüfbar?, etc.). Erste Entscheidungen des BSG sind dazu nun ergangen. Anlass genug, sich vorläufige Bescheide im SGB II näher anzusehen.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag der Referentin live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referentin zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden die Referentin im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Thomas Müller, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Finanzgericht a. D., Köln

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Freitag, 24. Mai 2019 · 10.00 –12.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Strafrecht

18. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision (072253)

Inhalt: Wir freuen uns, Sie zum 18. Mal zur sehr beliebten und geschätzten Süddeutschen Aussprachetagung einladen zu können, um die Entwicklungen der Rechtsprechung an der Schnittstelle zwischen Tatsacheninstanz und Revision zu diskutieren und zu erörtern. Als Referenten werden von Seiten der Bundesanwaltschaft Prof. Dr. Hartmut Schneider, von Seiten der Richterschaft Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, und von Seiten der Anwaltschaft Rechtsanwalt Thilo Pfordte, LL.M., Fachanwalt für Strafrecht, mitwirken.

Es sollen dabei in gewohnter Weise neben den Referaten in einer intensiven Diskussion mit den Teilnehmern der Sachstand erörtert und Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden.

Selbstverständlich wird in bewährter Weise auch das Abendprogramm organisiert.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen der Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Leitung: Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Strafrecht (Fortsetzung)

- Referenten:** Professor Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
 Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
 Professor Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig
- Tagungsort:** voraussichtlich Oberstaufen
- Datum / Uhrzeit:** Freitag, 18. Oktober 2019 – Samstag 19. Oktober 2019
 Freitag 10.00 –19.30 Uhr, Samstag 9.00–16.45 Uhr · 15 Zeitstunden
- Kostenbeitrag:** 545,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Versicherungsrecht

Online-Vortrag: Der Erwerbsschaden im Verkehrsunfallmandat (152281)

- Inhalt:** Erwerbsausfallschäden sind oftmals nicht im Fokus des Mandats, weil beim häufigen Fall eines nur kurzfristigen Ausfalls eines Arbeitnehmers die Entgeltfortzahlung eingreift. Sobald es aber um längere Verletzungszeiten oder um die Verletzung eines Selbstständigen geht, werden die typischen Probleme der Erwerbsschadensregulierung virulent.

Dieser Online-Vortrag stellt wesentliche Fragestellungen des Erwerbsschadens in kompakter Form dar, wobei zunächst die Grundsätze der Darlegung, der Prognose und der richtigen Antragstellung erläutert werden. Die Regressituation nicht nur des Arbeitgebers (EFZG), sondern auch von Sozialversicherern wird ebenfalls dargestellt. Der Online-Vortrag schließt mit einer Aufbereitung der „richtigen“ Kapitalisierung von Ansprüchen bei Dauerschäden und den erwerbsschadenstyptischen Haftungsrisiken bei einer Abfindung.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

- Referenten:** Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht, Köln
- Tagungsort:** Online
- Datum / Uhrzeit:** Donnerstag, 14. März 2019 · 14.00 –16.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden
- Kostenbeitrag:** 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht

Online-Vortrag: (Drohende) Entziehung der Fahrerlaubnis – Aktuelle Rechts- und Praxisfragen (152261)

Inhalt: Der Entzug der Fahrerlaubnis greift in den Kernbereich der persönlichen Freiheit des einzelnen Kraftfahrers. Von essentieller Bedeutung für die anwaltliche Tätigkeit ist es, die drohende Entziehung erfolgreich zu verhindern oder die Fahrerlaubnis schnellstmöglich wiederzubeschaffen.

Die Struktur des Fahrerlaubnisrechts und die Anwendung des durch diffizile Regelungen in der Praxis schwer handhabbaren Instruments der Fahreignungsbewertung mittels Fahreignungsregister sind Gegenstand der Veranstaltung. Rechtsmittel werden aufgezeigt.

Der sehr erfahrene Referent kennt als langjähriger Leiter einer Führerscheinstelle alle Facetten des Fahrerlaubnisrechts in der praktischen Anwendung und hat ferner zum Fahreignungsregister und zum Fahrerlaubnisrecht publiziert.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Volker Kalus, Fachautor und Dozent, ehemaliger Leiter der Führerscheinstelle, Ludwigshafen

Tagungsort: Online

Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 8. Mai 2019 · 14.00 –16.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht/Versicherungsrecht

14. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis (152274)

Inhalt: Vor nunmehr 14 Jahren wurde die Geislinger Praxistagung ins Leben gerufen, um interdisziplinär aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens im Straf-/Verkehrs-/Versicherungsrecht in Theorie und Praxis als relevante Hilfswissenschaften für die juristische Sachbearbeitung zu erörtern. Darüber hinaus werden auf dem etablierten Forum aktuelle juristische Fragestellungen behandelt. Die Tagung hat sich in der Fachwelt etabliert und wird auch in diesem Jahrgang mit Aktuellem und Praxisnahem aufwarten.

Die Referate und der Praxistest sind didaktisch so aufgebaut, dass eine hohe Interdisziplinarität erreicht wird, wobei jeder Tagungsteil verkehrs-, straf- und versicherungsrechtliche Aspekte beinhaltet.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage als Leitfaden für die Praxis.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht/Versicherungsrecht

Leitung:	Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München
Tagungsort:	Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4
Datum / Uhrzeit:	Freitag, 17. Mai 2019 – Samstag, 18. Mai 2019 Freitag 13.30–20.00 Uhr, Samstag 9.00–19.30 Uhr · 15 Zeitstunden
Kostenbeitrag:	495,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht (152275)

Inhalt:	Der sehr erfahrene Referent erörtert aus dem Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht aktuelle Fragestellungen aus den Themenbereichen Revision, Berufung, Rechtsbeschwerde, Strafverfahren und Bußgeldverfahren. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Entwicklungen beim bußgeldrechtlichen Fahrverbot. Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten. Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO
Referent:	Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht, Bamberg
Tagungsort:	Tübingen, Hotel Krone Tübingen, Uhlandstraße 1, 72072 Tübingen
Datum / Uhrzeit:	Freitag, 22. November 2019 · 13.00–18.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag:	225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitute für Versicherungsrecht/Medizinrecht

Online-Vortrag: Arzneimittelhaftung und Versicherung – aktuelle Rechtsprobleme (182121)

Inhalt:	Für Arzneimittel existiert in Deutschland mit den §§ 84 ff. des Arzneimittelgesetzes (AMG) ein differenziertes Haftungsregime. Diese strenge Haftung dient dem Schutz von Leben und körperlicher Integrität vor den von Arzneimitteln möglicherweise ausgehenden erheblichen Gefahren, ist allerdings ihrerseits wieder an enge Voraussetzungen geknüpft. Zum Schutz der Geschädigten ist jeder pharmazeutische Unternehmer gesetzlich zur Deckungsvorsorge verpflichtet, welche in der Regel durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung erfolgt. Zur Gewährleistung der Deckungsvorsorge hat die Versicherungswirtschaft mit dem sog. „Pharmapool“ eine eigene Lösung entwickelt. Daneben führt die Durchführung einer klinischen Prüfung, d.h. der Behandlung von Probanden mit einem Prüfpräparat, zu einer erhöhten Anforderung an den Versicherungsschutz zugunsten der Prüfteilnehmer. ▶
----------------	---



Die Veranstaltungen 2019 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Strafrecht

Wesentliche Fragen des Versicherungsschutzes betreffen die Haftungsvoraussetzungen des Arzneimittelrechts, den Umfang des versicherten Risikos und Kausalitätsfragen, außerdem den Auskunftsanspruch nach § 84 a AMG.

Möglichkeiten von Einwendungen gegen den Deckungsanspruch wie eventuelle Risikoausschlüsse oder -begrenzungen und Obliegenheitsverletzungen des Anspruchstellers sind dabei ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Die sehr erfahrene Referentin gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen zu dieser Thematik und geht auch auf neue Urteile aus diesem Bereich ein. Teilnehmer erhalten so ein komprimiertes und zugleich umfassendes Update für die Mandatsbearbeitung.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag der Referentin live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referentin zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden die Referentin im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent:	Andrea Veh, Rechtsanwältin, Schwabmünchen
Tagungsort:	Online
Datum / Uhrzeit:	Donnerstag, 9. Mai 2019 · 14.00–16.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden
Kostenbeitrag:	105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Online-Vortrag: Aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht (062287)

Inhalt: Beamtenrechtliche Fälle nehmen zu. Ihre sichere Bearbeitung erfordert einschlägige Kenntnisse. Das Seminar wendet sich an Fachanwälte für Verwaltungsrecht und andere Rechtsanwälte, die Interesse am Beamtenrecht haben. Gegenstand ist die aktuelle Rechtsprechung in Bund und Ländern, die fallorientiert aufbereitet und praxisnah trainiert wird, stets im Hinblick auf die anwaltliche Mandatsbearbeitung.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten:	Professor Dr. Jan Bergmann, LL.M. Eur., Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim
Tagungsort:	Online
Datum / Uhrzeit:	Freitag, 1. April 2019 · 14.00 –16.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause) · 2,5 Zeitstunden
Kostenbeitrag:	105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

NACHRUFE



Benjamin Ogrzewalla

16.03.1964 – 16.04.2017

*„Ach wie flüchtig, ach wie nichtig
ist der Menschen Leben ...“*

Mit diesem Lied – es sang „sein“ Tübinger Bachchor – begann der Trauergottesdienst am 22. April 2017 in der Stiftskirche in Tübingen.

Die Familie, Freunde, Kollegen mussten Abschied nehmen von Benjamin Ogrzewalla. Beim Oster-sonntagspaziergang mit der Familie und Freunden brach er zusammen und verstarb noch am selben Tag.

Der Kollege Ogrzewalla wurde Ende 1995 zur Anwaltschaft zugelassen. Seither war er in der vormaligen Kanzlei Göz, Böckle

in der Gartenstraße in Tübingen - ab März 2009 als Fachanwalt für Arbeitsrecht - tätig.

Als Kassenprüfer seit 2004 der RAK Tübingen war er gefürchtet und geachtet. Für die Anwaltschaft hat er auf diesem Gebiet viel Zeit geopfert.

Benjamin Ogrzewalla war ein ausgesprochen angenehmer Kollege, freundlich im Ton, klar und verlässlich in der Sache.

Traurig, dass er so früh gehen musste.

Wir denken gerne an ihn zurück.

Christoph Geprägs



Martin Tschirdewahn

13.03.1924 – 03.04.2018

Er war der Grandseigneur des Vorstands der RAK Tübingen, dem er von 1980 bis 1996 als Vertreter des LG Bezirks Rottweil angehörte.

Den Kollegen Tschirdewahn ohne Anzug und Krawatte kann ich mir gar nicht vorstellen. Wahrscheinlich nicht nur weil er katholisch war, hörte er gerne auf die Anrede „Monsignore“.

Der Kollege Tschirdewahn war ab 1956 Anwaltsassessor in Rottweil, im September 1957 wurde er erstmals als Rechtsanwalt zugelassen.

Vor seiner Wahl in den Vorstand der RAK war er 5 Jahre Mitglied des Ehrengerichts der RAK Tübingen.

Mit Schreiben vom 18.12.2002 an die RAK Tübingen verzichtete der Kollege auf seine „Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Rottweil, Land-

gericht Rottweil und OLG Stuttgart zum 01.01.2003“.

Ordnungsgemäß bat er ihm zu erlauben, die „Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ auch nach Widerruf meiner Zulassung weiterführen zu dürfen“. Dies wurde ihm gestattet, allerdings mit dem Zusatz „a.D.“ bzw. „i.R.“.

Neben den vielen Auszeichnungen, die er für seine vielfältigen außerberuflichen Tätigkeiten in und um Rottweil herum erhielt, wurde ihm am 26.01.1988 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Mit dem Kollegen Tschirdewahn, dem Rechtsanwalt i.R., haben wir einen Kollegen vom „alten Schlag“ verloren.

Schön, dass er seinen wohlverdienten Ruhestand so viele Jahre noch genießen durfte.

Christoph Geprägs

Fachanwälte vom 01.03.2018 bis 15.11.2018

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RA Daniel Petrovic	FA f. Strafrecht	Mauerstraße 36, 72764 Reutlingen	11.04.2018
RA Dr. Gregor Völker	FA f. Medizinrecht	Kaiserstraße 55, 72764 Reutlingen	11.04.2018
RA David Götz	FA f. Miet- und WEG-Recht	Ernst-Lehmann-Straße 26, 88045 Friedrichshafen	11.04.2018
RA Dr. Joachim Graef	FA f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	05.06.2018
RAin Katharina Haslach	FA f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	05.06.2018
RA Steffen Frank	FA f. Arbeitsrecht	Heinrich-Rieker-Straße 9, 78532 Tuttlingen	05.06.2018
Dr. Isabelle Hägele-Rebmann	FA f. Medizinrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	05.06.2018
RA Adam Stef	FA f. Miet- und WEG-Recht	Pfeningstraße 2, 72762 Reutlingen	05.06.2018
RA Marc Steffen Günther	FA f. Verkehrsrecht	Aspenhaustraße 5, 72770 Reutlingen	05.06.2018
RA Wido Fischer	FA f. Strafrecht	Stadtgrabenstraße 2, 78628 Rottweil	12.07.2018
RAin Stephanie Patricia Bux, LL.M.	FA f. Versicherungsrecht	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	15.08.2018
RAin Dr. Kathrin S. Wolf	FA f. Medizinrecht	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	15.08.2018
RAin Irene Rose	FA f. Arbeitsrecht	Wallstraße 10, 72250 Freudenstadt	15.08.2018
RAin Susanne Hirt	FA f. Arbeitsrecht	Eselberg 4, 88239 Wangen	15.08.2018
RA/Syndikus Martin Jarsch	FA f. Arbeitsrecht	Rosbachstraße 2/4, 88214 Ravensburg	15.08.2018
RA Simon Hofmann	FA f. Familienrecht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	15.08.2018
RAin Lena Pfaff	FA f. Verwaltungsrecht	Fürststraße 13, 72072 Tübingen	15.08.2018
RA Oliver Bartholomäus	FA f. Verkehrsrecht	Bahnhofstraße 29, 88400 Biberach	15.08.2018
RAin Stephanie Patricia Bux, LL.M.	FA f. Familienrecht	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	08.10.2018
RAin Elke Haller-Schwabenthan	FA f. Erbrecht	Schmiechastr. 50, 72458 Albstadt	08.10.2018
RAin Nicole Köster-Lehmann	FA f. Bank- und Kapitalmarktrecht	Zeppelinring 34, 88400 Biberach	08.10.2018
RAin Ann-Christin Heine	FA f. Steuerrecht	Ravensburger Straße 11/1, 88239 Wangen	08.10.2018
RA Alexander Reiff	FA f. Arbeitsrecht	Ebertstraße 27, 72336 Balingen	08.10.2018

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.03.2018 bis 15.11.2018

Helmut Knoll	Marktplatz 6, 88255 Baienfurt	07.03.2018
Evangelia Schaulfer	Pfalzgrafenweg 47, 72766 Reutlingen	08.03.2018
Jürgen Wandel	Karl-Rais-Weg 24, 72760 Reutlingen	09.03.2018
Sabine Wicht	Hebbelstraße 1, 72770 Reutlinge	14.03.2018
Robert Gohla	Kaiserstraße 77, 72764 Reutlingen	15.03.2018
Karl Böhler	Bismarckstraße 32, 72072 Tübingen	15.03.2018
Kurt Renner	Neckargasse 1, 72070 Tübingen	26.03.2018
Dr. Julia Natalie Fleck	Wöhrdstraße 5, 72072 Tübingen	31.03.2018
Gülay Kurtyigit	Neue Straße 15, 72070 Tübingen	01.04.2018
Nicole Michels	Rebhalde 2/1, 88048 Friedrichshafen	05.04.2018
Dr. Merlin Bendisch	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	06.04.2018
Peter Lork	Lärchenweg 17, 88097 Eriskirch	07.04.2018
Jörg Höpfner	Stuttgarter Straße 87, 75365 Calw	08.04.2018
Dr. Otto Binder	Gartenstr. 10, 72764 Reutlingen	09.04.2018
Roland Seeger	Schulzengasse 9-11, 72800 Eningen u. A.	21.04.2018
Rüdiger Diez	Neue Str. 15, 72070 Tübingen	23.04.2018
Gunther Rohrbeck	Stuttgarter Str. 189, 72250 Freudenstadt	24.04.2018
Sabrina Schatz	Ziegelhüttenstraße 22, 88499 Riedlingen	25.04.2018
Felix Schönfleisch	Konrad-Adenauer-Straße 9, 72072 Tübingen	27.04.2018
Albrecht Schlehe	Mozartstraße 22, 75397 Simmozheim	27.04.2018
Stefanie Schmitz	Bachzimmern 3, 78194 Immendingen	27.04.2018
Dr. Marc Seiffert	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	30.04.2018
Peter Mohr	Ulmenweg 2, 88260 Argenbühl	06.05.2018
Dr. Ehrenfried Goericke	Charlottenstr. 45-51, 72764 Reutlingen	08.05.2018
Konstantin Mey	Obere Wässer 4, 72764 Reutlingen	08.05.2018

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.03.2018 bis 15.11.2018 (Fortsetzung)

Deborah Dreher	Bahnhofstraße 33, 78532 Tuttlingen	18.05.2018
Heribert Moosmann	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	18.05.2018
Helena Danninger	Im Öschle 32, 72070 Tübingen	31.05.2018
Sonja Biermann	Abt-Hyller-Straße 5, 88250 Weingarten	31.05.2018
Andrea Welschhof	Wörthstraße 7, 72202 Nagold	05.06.2018
Nikolas Wagner	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	07.06.2018
Juliane Hanack	Richard-Strauß-Str. 5, 72336 Balingen	08.06.2018
Anselm Hipp	Karlstraße 10, 72336 Balingen	13.06.2018
Dr. Zsuzsanna Ildiko Blum	Buchheimer Straße 6, 88631 Beuron	18.06.2018
Larissa-Janine Henkel	Heerstraße 44, 78628 Rottweil	23.06.2018
Margarete Jirasek	Bachstr. 2, 88090 Immenstaad	23.06.2018
Sybille Panis	König-Wilhelm-Straße 16, 88471 Laupheim	25.06.2018
Adelheid Thomas	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach	27.06.2018
Karl Krauß	Uhlandstr. 11, 72072 Tübingen	29.06.2018
Markus Braun	Buchenweg 4, 72818 Trochtelfingen	29.06.2018
Manuela Pfeiler	Zum Häldele 14, 72820 Sonnenbühl	30.06.2018
Dauida Hahn-Raupp	Fritz-Kopp-Straße 6, 88090 Immenstaad	30.06.2018
Sabine Sturma	Gustav-Werner-Straße 15, 72762 Reutlingen	02.07.2018
Andreas Gaugler	Enkenhofen 8, 88260 Argenbühl	07.07.2018
Carina Riga	Marktplatz 21, 75365 Calw	10.07.2018
Diana Opitz	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach	25.07.2018
Manuel Prax	Depotstraße 7, 72072 Tübingen	02.08.2018
Nina Dearth	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	03.08.2018
Ute Sabee	Heiligkreuzstraße 12, 72379 Hechingen	15.08.2018
Andreas Rodich	Friedrichstraße 53, 88045 Friedrichshafen	17.08.2018
Sebastian Scharrer	Poststraße 2, 88299 Leutkirch	29.08.2018
Carmen Gebhardt	Obere Weibermarktstraße 6, 72764 Reutlingen	01.09.2018
Reinhard Moosmann	Raueneggstraße 41, 88212 Ravensburg	28.09.2018
Dr. Julian Fridrich	Engelfriedshalde 68, 72076 Tübingen	02.10.2018
Gerhard Mauer	Moosstr. 13, 72250 Freudenstadt	06.10.2018
Dr. Jochen Beckmann	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	08.10.2018
Katharina Rebstock	Hauptstraße 98, 78549 Spaichingen	13.10.2018
Dr. Helena Maier, LL.M.	Sommerweg 39, 88048 Friedrichshafen	22.10.2018
Caspar Köstler	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	25.10.2018
Harald Scheel	Wilhelmstr. 4/1, 75378 Bad Liebenzell	31.10.2018
Irina Wondrak	Klauflügelweg 25, 88400 Biberach	02.11.2018

Neuzulassungen vom 01.03.2018 bis 15.11.2018

Jonas Schäfer	Marktplatz 6, 88255 Baienfurt	28.03.2018
Tobias Carl Wiesenack	Bahnhofstraße 22, 88069 Tettnang	02.05.2018
Christoph Schwalenberg	Stuttgarter Straße 110, 78532 Tuttlingen	02.05.2018
Sina Kathrin Boss	Sonnenstraße 27, 72458 Albstadt	02.05.2018
Prof. Jürgen Werner	Frühlingstraße 9, 78662 Bösinggen	27.06.2018
Anna Glaßbrenner	Bärenweg 5/1, 78713 Schramberg	27.06.2018
Susanne O'Connell	Schützenstraße 2, 88212 Ravensburg	27.06.2018
Stephan Binsch	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	27.06.2018
Martin Mylius	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	27.06.2018
Falco Schulz	Iselshäuserstraße 39, 72202 Nagold	05.09.2018
Charlotte Renner	Eselberg 4, 88239 Wangen	05.09.2018
Lisa Schwizler	Birkenweg 16, 72202 Nagold	05.09.2018

Neuzulassungen vom 01.03.2018 bis 15.11.2018 (Fortsetzung)

Florian Pahl	Heiligkreuzstraße 12, 72379 Hechingen	05.09.2018
Johannes Brandhuber	Maybachplatz 1, 88045 Friedrichshafen	05.09.2018
Valentin Löffelad	Friedrichstraße 3, 72072 Tübingen	24.10.2018
Manuel Kempfer	Zeppelinring 34, 88400 Biberach	24.10.2018
Bertram Schiebel	Simon-Schweizer-Straße 6, 72108 Rottenburg	24.10.2018
Raphael Rozsa	Janusz-Korczak-Weg 3, 72072 Tübingen	24.10.2018
Nicolai Neher	Hindenburgstraße 33/1, 72127 Kusterdingen	24.10.2018

Neuzulassung Syndikusanwälte vom 01.03.2018 bis 15.11.2018:

Dr. Christoph Gnauck	Max-Eyth-Straße 2, 72581 Dettingen	28.03.2018
Johannes Brandhuber	Maybachplatz 1, 88045 Friedrichshafen	05.09.2018

Neuzulassung europäische Rechtsanwälte vom 01.03.2018 bis 15.11.2018

Flavia-Mihaela Balint	Waldstraße 2, 78187 Geisingen	24.10.2018
-----------------------	-------------------------------	------------

Wiederzulassung vom 01.03.2018 bis 15.11.2018

Nuria Schaub	Merkurstraße 13, 88046 Friedrichshafen	02.05.2018
Franziska Maurer	Nikolaiplatz 3, 72764 Reutlingen	27.06.2018
Adelheid Thomas	Karlstraße 41, 88045 Friedrichshafen	05.09.2018

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.03.2018 bis 15.11.2018

Christof Bröbke	Bahnhofstraße 44, 78532 Tuttlingen	19.03.2018
Dominik Lang	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	09.04.2018
Helene Buss	Alleenstraße 11, 78532 Tuttlingen	16.04.2018
Jennifer Husemann	Lederstraße 126, 72764 Reutlingen	08.05.2018
Joy Anna Wolst, LL.M.	Im Buckenloh 1, 72070 Tübingen	09.05.2018
Dr. Robert Willhelm	Florianstraße 14, 72555 Metzingen	12.05.2018
Bettina von Fechtelhelm	Reinachweg 1, 88048 Friedrichshafen	12.06.2018
Jürgen Boldt	Ziegelweg 6, 72141 Walddorfhäslach	13.06.2018
Joachim Böttiger	Enzianweg 31, 88299 Leutkirch	22.06.2018
Marc Piduch	Am Flugplatz 64, 88046 Friedrichshafen	16.07.2018
Hendrik Sponagel	Pfarrer-Bunz-Straße 18/1, 72770 Reutlingen	19.07.2018
Marc Feuerer	Gartenstraße 6, 88512 Mengen	23.07.2018
Michael Sohns	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach	16.08.2018
Frank Schindler	Otto-Erbe-Weg 33, 72070 Tübingen	17.08.2018
Ute Müller	Jahnstraße 2, 75397 Simmozheim	15.09.2018
Dr. Christina Schröter	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	01.10.2018
Herbert Thoma	Hauptstraße 4, 78727 Oberndorf	26.10.2018

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben

RA Eberhard Köppl-Ranz	29.04.2018	78 Jahre
RA Dr. Günther Weiß	30.04.2018	66 Jahre
RA Peter Berkemeier	27.07.2018	48 Jahre

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebsstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

5-jährige Betriebszugehörigkeit:

Sybille Spähn	Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen
Besna Gün	VOELKER & Partner, Reutlingen
Sarah Nischik	VOELKER & Partner, Reutlingen
Sarah Dreher	VOELKER & Partner, Reutlingen

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

Marina Nogarede	Rechtsanwaltskanzlei Eichner, Mengen
RA Michael Krayl	Kanzlei Dr. Peter Lämmle, Biberach
Heidrun Beth	Kanzlei Dr. Peter Lämmle, Biberach
Susan Steurer	RWT Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen
Julianne Risow	RWT Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen
Barbara Stehle	Kanzlei Roth, Quadflieg & Koll., Bad Saulgau

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

Brigitte Blümle	Rechtsanwälte Schäfer & Mogg, Ostrach
Beate Ott	Kanzlei Brugger & Partner mbB, Friedrichshafen
Ruth Schmid-Kneule	VOELKER & Partner, Reutlingen
Martina Fischer	ZIEFLE UNGER, Freudenstadt
Bürte Scherrmann	ZIEFLE UNGER, Freudenstadt

30-jährige Betriebszugehörigkeit:

Heidi Wellhäußer	Kanzlei Dr. Hans-Henning Schmehl, Tübingen
-------------------------	--



Aufruf zur Weihnachtsspende 2018
– Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Im Jahr 2017 gingen bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein.

Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und - sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedsammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse